



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 8. Oktober 2021

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagenen Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1bis) und die entsprechenden Anpassungen im Steuerharmonisierungsgesetz ab (StHG, Art. 9 Abs. 2 Bst. g und Art. 72xx). Wir sind zwar in der Analyse einig, dass in den letzten Jahren in der ganzen Schweiz die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung stark angestiegen sind und dadurch die Kaufkraft vor allem bei den unteren und mittleren Einkommen stetig verringert wurde. Die hier vorgeschlagene Remedur (in Umsetzung der Motion Grin 17.3171), eine Entlastung der Haushalte über eine Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung zu suchen, ist aber völlig ineffizient, kontraproduktiv und nicht zielführend.

Die Vorlage führt bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten Mindereinnahmen von rund 290 Millionen Franken pro Jahr. Davon entfallen rund 230 Millionen Franken auf den Bund und rund 60 Millionen Franken auf die Kantone. Zudem dürften die höheren Steuerabzüge bei der direkten Bundessteuer dazu führen, dass in den Kantonen Anschlussbegehren ausgelöst werden, man solle nun auch die Abzüge bei den kantonalen Steuern erhöhen. Dies hätte unabsehbare Folgen für die kantonalen Finanzhaushalte.

Die SP Schweiz hat auf die Problematik der steigenden Krankenkassenprämien und der sinkenden Kaufkraft vor allem bei den unteren und mittleren Einkommen mit der Prämien-Entlastungs-Initiative reagiert. Diese verlangt, dass niemand in der Schweiz mehr als 10 Prozent des verfügbaren Einkommens für die Krankenkassenprämien bezahlen muss. Mit der Initiative sollen die Mittel für die Prämienverbilligung erhöht und die Versicherten vor willkürlichen kantonalen Sparmassnahmen bei den Prämienverbilligungen geschützt werden.

Inzwischen hat der Bundesrat das Anliegen der SP-Initiative als berechtigt anerkannt und eine Änderung des KVG (Prämienverbilligung) als indirekten Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative vorgelegt. Der Beitrag jedes Kantons an die Prämienverbilligungen soll mindestens einem Prozentsatz der obligatorischen Krankenversicherung entsprechen.¹ Beide Ansätze zielen darauf ab, vor allem die unteren und mittleren Haushalte zu entlasten. Deren Kaufkraft soll gezielt gestärkt werden, zumal sich auch die Löhne in diesem Bereich kaum entwickelt haben.

Ungerechte und ineffiziente Verteilungswirkung

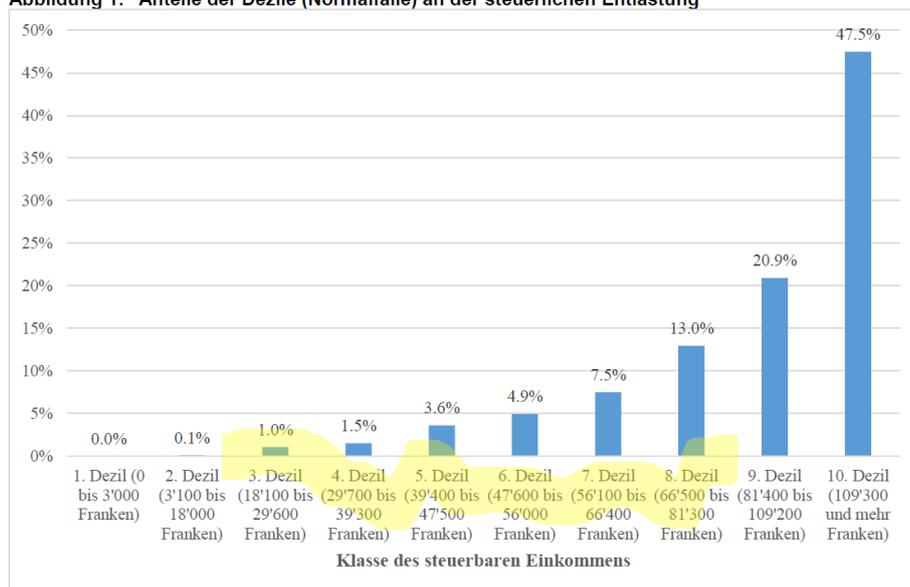
Die Verteilungswirkung der von der Motion Grin vorgeschlagenen Massnahmen hingegen geht in die genau entgegengesetzte Richtung. Das bedeutet, dass der Grundsatz einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht nur nicht beachtet würde, sondern er würde ins Gegenteil umgekehrt. Diese Abzugserhöhung nützt nur wenigen. Am ausgeprägtesten nützt sie den einkommensstärksten Kategorien, d.h. den höchsten Einkommen. Die dort eingesetzten Mittel würden aber (weil sie eben im Verhältnis zu den hohen Einkommen kaum ins Gewicht fallen) völlig wirkungslos verpuffen und keinerlei Effekt auf den privaten Konsum oder die privaten Ersparnisse haben. Vielmehr hätten die Abzüge sogar die kontraproduktive Wirkung, dass sie einen Anreiz bieten könnten, die Franchisen zu senken, was zu einer Erhöhung der Gesundheitskosten (und damit weiter steigenden Prämien vor allem zulasten der mittleren Einkommen) führen würde. Deshalb ist vor allem der Mittelstand besonders betroffen, der gerade keine Prämienverbilligungen mehr bekommt, aber mit höheren Belastungen rechnen muss. Auch bei einer Gegenfinanzierung der Steuerausfälle durch Steuererhö-

¹ In seiner Botschaft ans Parlament anerkennt der Bundesrat das Problem der Belastung der Schweizer Haushalte durch die Krankenversicherungsprämien. Er weist auch darauf hin, dass in den vergangenen Jahren gewisse Kantone ihren Beitrag an die Prämienverbilligungen nicht im gleichen Masse erhöht haben wie der Bund, und dies trotz der stetig wachsenden Gesundheitskosten. 2020 belief sich der Beitrag des Bundes an die Prämienverbilligungen auf 2,9 Milliarden Franken, jener der Kantone auf 2,6 Milliarden Franken. Allerdings sind die Anteile der Kantone sehr unterschiedlich, sie liegen zwischen 12 und 67 Prozent der Gesamtkosten. Der Entwurf des Gegenvorschlags des Bundesrats sieht vor, dass jeder Kanton einen Beitrag zur Prämienverbilligung leistet, der einem Mindestprozentsatz der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) der Versicherten, die in diesem Kanton wohnen, entspricht. Dieser Prozentsatz wird davon abhängen, wie stark die Prämien nach der Verbilligung die Einkommen der 40 Prozent der Versicherten mit den tiefsten Einkommen belasten. Der bereits von den Kosten abhängige Bundesbeitrag würde unverändert bleiben. Der Gegenentwurf des Bundesrats soll die Prämienbelastung der Haushalte wirksamer und nachhaltiger als die Initiative beeinflussen. Denn er setzt den Kantonen einen Anreiz, die Bruttokosten der OKP zu dämpfen.

hungen oder Ausgabensenkungen würde tendenziell jene Steuerpflichtigen treffen, die mit der Motion entlastet werden sollen.

Die Berechnungen des Bundesrats zeigen eindrücklich die schräge Verteilungswirkung, die eine Erhöhung der Abzüge erzielen würde. So heisst es im erläuternden Bericht: Die steuerliche Entlastung konzentriert sich stark auf die oberen Einkommensgruppen. 68,4 Prozent der steuerlichen Entlastung entfallen auf die obersten beiden Dezile. Der Mittelschicht (die mittleren 60 Prozent der Einkommensverteilung, das 3. bis 8. Dezil) fallen gerade einmal 31,5 Prozent der Steuerentlastung zu. Dem höchsten Dezil (mit einem steuerbaren Einkommen von über 109'300 Fr.) fällt fast die Hälfte (47,5 Prozent) der Steuerkürzung zu. Bei den untersten beiden Dezilen kommen nur 0,1 Prozent der Steuerentlastung an.

Abbildung 1: Anteile der Dezile (Normalfälle) an der steuerlichen Entlastung



Quelle: ESTV, Simulation auf Grundlage der Normalfälle der Steuerstatistik 2017

Die SP Schweiz lehnt deshalb diese ineffizienten, kontraproduktiven und nicht zielführenden Gesetzesanpassungen ab.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyerz, Co-Präsidentin

Cédric Wermuth, Co-Präsident

Luciano Ferrari, Leiter Politische Abteilung